

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal

vom 5. November 1994¹

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,
gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee
vom 10. September 1993²,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Linthkanal.

² Die Grenzen des Linthkanals gegenüber dem Obersee und dem Walensee ergeben sich aus dem Anhang.

Signalisation

§ 2.

¹ Die Fischereikommission ordnet die Signalisation von Kanalanzug und Kanalschluss im Gelände an.

II. Fischereiberechtigungen

Linthkanalpatente

§ 3.

¹ Das Linthkanalpatent berechtigt Personen über 16 Jahren zur Angelfischerei in der Form der Flug-, Grund-, Zapfen- und Zupfen-ur
einzig von Hand geführten Angelrute.

² Zum Fischfang mit der Flug-, Zapfen- und Grundangel dürfen als Köder natürliche oder künstliche Würmer, Maden, Fliegen
Larven sowie tote Köderfische verwendet werden.

³ Verboten ist die Verwendung von:

- a) mehr als drei einfachen Haken;
- b) Mehrfachangeln mit Ausnahme eines einzigen Zwei- oder Dreiangels ohne Widerhaken;
- c) am Ende der Schnur montierten Schwimminrichtungen und/oder Beschwerungen;
- d) nicht aus Konkordatsgewässern stammenden Köderfischen;
- e) Köderfischen, für die in den Konkordatsgewässern ein Schonmass oder eine Schonzeit gilt;
- f) Spinnern, Löffeln, Wobblern oder Köderfischen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
- g) Fischeiern und deren Imitation.

⁴ Verboten ist zudem jegliche Art von Anfütterung.

⁵ Das Linthkanalpatent kann für ein Kalenderjahr oder für die Zeit vom 1. Juni bis 30. August für dreissig Tage erworben werden.

Fischerei in den Haaben

§ 4.

¹ Personen bis 16 Jahre können in den Kanalhaaben die Angelfischerei bewilligungsfrei mit einer einfachen Angel und einem
Schwimmer ausüben.

² Als Köder dürfen nur Würmer, Maden oder Brotreste verwendet werden.

Fangzeiten

§ 5.

¹ Im Linthkanal, einschliesslich in den Haaben, darf nicht gefischt werden

- | | | |
|----|--------------------------|------------------------------|
| a) | während der Sommerzeit | von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr; |
| b) | während der übrigen Zeit | von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr. |

III. Schonbestimmungen

Schonzeiten

§ 6.

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

a)	Forellen bis 45 cm	1. Oktober bis 31. Januar
b)	Forellen über 45 cm	1. August bis 31. Januar
c)	Äschen	1. Januar bis 30. April
d)	Felchen	20. November bis 31. Januar

Schonmasse

§ 7.

¹ Die gefangenen Fische dürfen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende M (Mindestmasse) bzw. nicht überschreiten (Höchstmasse):

	Mindestmasse	Höchstmasse 1. August bis 31. Januar
a) Forellen	32 cm	45 cm
b) Äschen	32 cm	–
c) Felchen	28 cm	–

Schongebiete

§ 8.

¹ Der Kanalabschnitt zwischen Walensee und der Eisenbahnbrücke Ziegelbrücke-Niederurnen ist für den Fischfang vom gesperrt.

Fangzahlbeschränkung

§ 9.

¹ Ein Fischer darf an einem Tag insgesamt höchstens sechs Edelfische (Forellen, Äschen, Felchen) fangen, wovon maxir

² Ein Fischer darf in einem Kalenderjahr höchstens hundert Edelfische fangen.

³ Lebend oder tot mitgeführte Fische werden auf die Fangzahl angerechnet.

Watverbot

§ 10.

¹ Die Angelfischerei ist vom 1. Oktober bis 30. April nur von der Wasserlinie aus gestattet.

IV. Ausgabe der Patente

Ausgabestelle der Patente

§ 11.

¹ Linthkanalpatente können beim Sekretariat der Fischereikommission, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, bezogen werden.

² Der Präsident entscheidet über die Verweigerung und den Entzug von Patenten.

Patentgebühren

§ 12.

¹ Patentbezüger mit Wohnsitz:

	Jahrespatent Fr.	Patent für 30 Tag Fr.
a) in einem Vertragskanton		158.–
b) in einem anderen Kanton		276.–
c) im Ausland		362.–

V. Rechte und Pflichten der Berechtigten

Ausweisungspflicht

§ 13.

¹ Der Inhaber eines Linthkanalpatentes ist verpflichtet, das Patent und einen amtlichen Ausweis beim Fischen auf sich zu staatlichen Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auszuweisen.

Statistikpflicht

§ 14.

¹ Der Inhaber eines Linthkanalpatentes hat jeden gefangenen Fisch unverzüglich in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Fangstatistik ist bei der Patentausgabestelle erhältlich.

³ Die Fangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des Patentbesitzes, spätestens Ende Februar des nächsten Jahres, dem Sekretariat Walcheplatz 1, 8090 Zürich, einzureichen.

Meldepflicht

§ 15.

¹ Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Länge, Gewicht, Fangort, Fangdatum und Fangzeit dem Sekretariat Walcheplatz 1, 8090 Zürich, der kantonalen Fischereiverwaltung oder der Fischereiaufsicht sofort zu melden. Die Marke

VI. Aufsicht und Bewirtschaftung

Fischereiaufsicht

§ 16.

¹ Die Fischereiaufsicht wird durch die staatlichen Aufsichtsorgane der Kantone Glarus, Schwyz und St.Gallen ausgeübt.

Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen

§ 17.

¹ Nach Absprache mit der Fischereikommission können die Kantone Schwyz, Glarus und St.Gallen für besondere Zwecke Erhebungsgeräte einsetzen und von den Schonbestimmungen abweichen.

VII. Massnahmen

Massnahmen bei Verletzung der Statistikpflicht

§ 18.

¹ Das Patent ist Personen zu verweigern oder zu entziehen, die

- a) die Statistikpflicht nach § 14 innert des letzten Jahres verletzt haben;
- b) innert der letzten fünf Jahre fischereirechtliche Vorschriften übertreten haben.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

§ 19.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. J

Aufhebung

§ 20.

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linth samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

Veröffentlichung

§ 21.

¹ Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzessammlungen der Kantone Schwyz, Glarus und St.Gallen zu veröff

Zürich, 21. Oktober 1994

Für den Kanton Zürich,
Direktion der Finanzen:
Dr. Eric Honegger, Regierungsrat

St.Gallen, 31. Oktober 1994

Für den Kanton St.Gallen,
Finanzdepartement:
lic. iur. Peter Schönenberger, Regierungsrat

Schwyz, 25. Oktober 1994

Für den Kanton Schwyz,
Militär- und Polizeidepartement:
Oskar Kälin, Regierungsrat

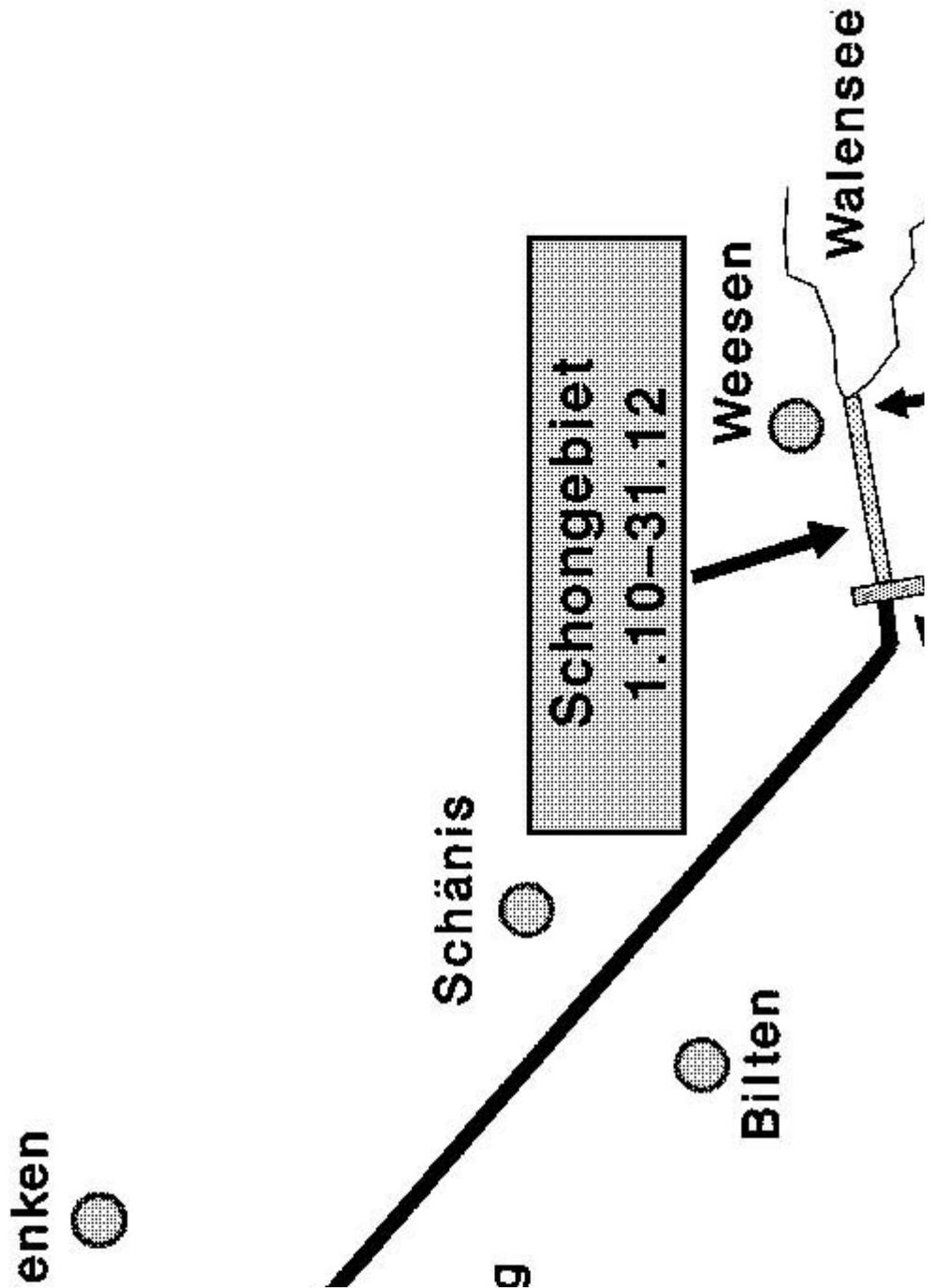
Glarus, 3. November 1994

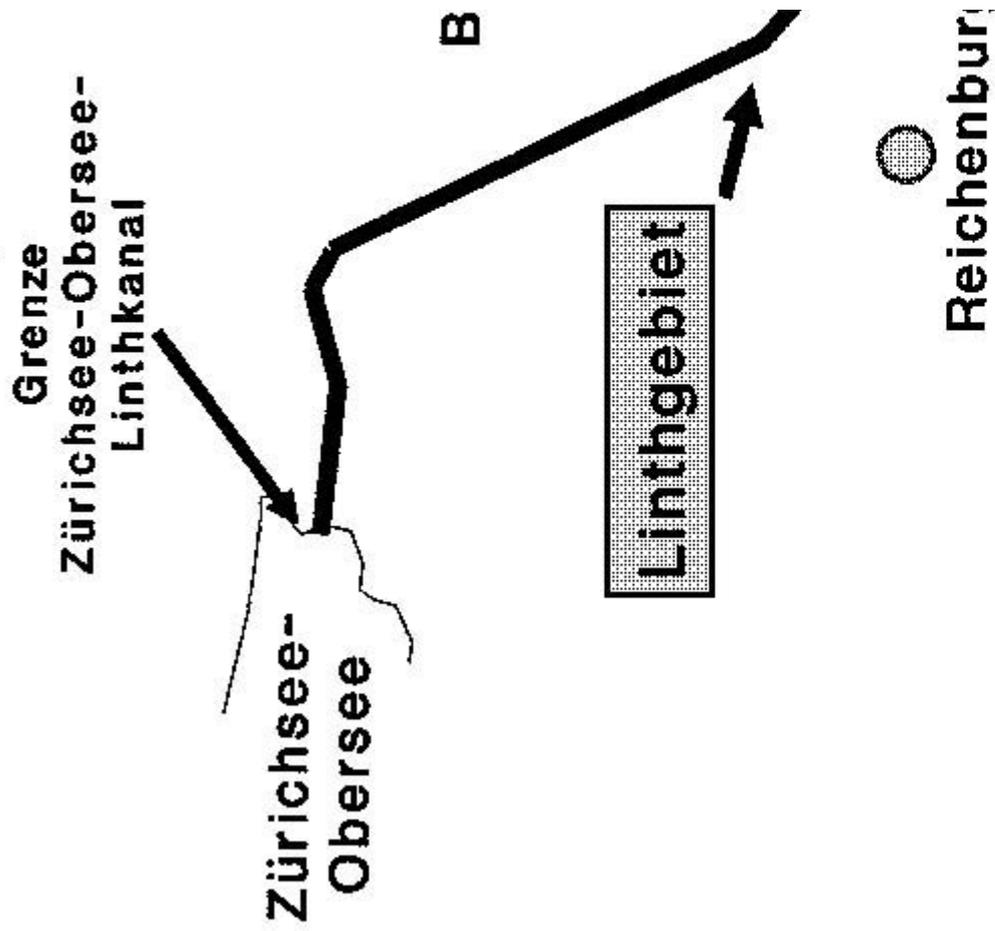
Für den Kanton Glarus,
Polizeidirektion:
Rudolph Gisler, Landesstatthalter

Pfäffikon, 5. November 1994

Für den Kanton Zürich:
Dr. Markus Gröber

Anhang





- 1 Vom Bundesrat genehmigt am 12. Dezember 1994; in Vollzug ab 1. Januar 1995.
- 2 sGS 854.351.
- 3 nGS 26–23 (sGS 854.351.2).